

## BUNDESMINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT, FORSCHUNG UND KUNST

GZ 10.001/176-Pr/1c/95

Herrn Präsidenten  
 des Nationalrates  
 Dr. Heinz FISCHER  
 Parlament  
 1017 Wien

XIX. GP.-NR

1236/AB

1995-07-31

zu

1405/18

Wien, 31. Juli 1995

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 1405/J-NR/1995, betreffend Nebenbeschäftigung von Beamten, die die Abgeordneten ANSCHOBER, Freundinnen und Freunde am 22. Juni 1995 an mich gerichtet haben, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

Grundsätzlich ist folgendes zu bemerken:

Gemäß § 56 Abs. 1 BDG ist Nebenbeschäftigung jede Beschäftigung, die der Beamte außerhalb seines Dienstverhältnisses und einer allfälligen Nebentätigkeit ausübt. Der Beamte hat seiner Dienstbehörde jede erwerbsmäßige Nebenbeschäftigung unverzüglich zu melden. Die Dienstbehörde hat zu prüfen, ob eine Nebenbeschäftigung den Beamten an der Erfüllung seiner dienstlichen Aufgaben behindert, die Vermutung einer Befangenheit hervorruft oder sonstige wesentliche dienstlichen Interesse gefährdet (§ 56 Abs. 2 BDG). Eine ausdrückliche Genehmigung ist jedoch nur in den im § 56 Abs. 4 BDG genannten Fällen vorgesehen.

Der Gegenstand einer an ein Mitglied der Bundesregierung gerichteten parlamentarischen Anfrage ist nach Art. 52 Abs. 1 B-VG auf die Befragung dieses Mitglieds über alle Gegenstände der Vollziehung beschränkt. Eine Nebenbeschäftigung ist Ausfluß der Privatautonomie des Beamten und daher Teil seiner Privatsphäre. Gegenstand der Vollziehung bildet in diesem Zusammenhang nur die Überwachung der Vereinbarkeit der Nebenbeschäfti-

Minoritenplatz 5, A-1014 Wien  
 Tel. 0222/53120-0

gung mit den Dienstpflichten. Dabei kommt es aber lediglich auf die Art der Nebenbeschäftigung und die Art der dienstlichen Funktion, nicht aber auf die Identität des Beamten an. Abgesehen von dem enormen Verwaltungsaufwand, der für die Durchsicht der Personalakten sämtlicher Beamten des Hauses erforderlich wäre, würde eine personenbezogene Beantwortung mit Offenlegung von Daten der Privatsphäre der Beamten - soweit sie amtlich überhaupt bekannt sind - gegen das Grundrecht der Betroffenen auf Datenschutz verstößen. Soweit sich Fragen nicht auf die Vereinbarkeit einer Nebenbeschäftigung mit den Dienstpflichten eines Beamten beschränken, bilden sie auch keinen Gegenstand der Vollziehung im Sinne des Art. 52 Abs. 1 B-VB.

**1. Welche Beamte des Wissenschaftsministeriums meldeten zu welchem konkreten Zeitpunkt welche konkrete Nebenbeschäftigung? Wird die jeweilige Nebenbeschäftigung auch zum derzeitigen Zeitpunkt aufrechterhalten? Wenn nein, wann wurde sie beendet?**

**2. Welches finanzielle Entgelt erhalten die jeweiligen Beamten für welche konkrete Nebenbeschäftigung?**

Antwort:

Ich verweise auf meine einleitenden Ausführungen.

**3. Hält der Wissenschaftsminister die jeweiligen Nebenbeschäftigungen in allen Einzelfällen für vereinbar mit der Tätigkeit als Beamte? Wenn nein, in welchen konkreten Fällen sind Verdachtsmomente bezüglich Unvereinbarkeit aufgetreten? Welche Konsequenzen wurden daraus wann gezogen?**

**4. Wer genehmigte zu welchem konkreten Zeitpunkt die jeweilige Nebenbeschäftigung von Beamten des Wissenschaftsministeriums?**

Antwort:

Seitens der zuständigen Personalabteilung wird in jedem einzelnen Fall geprüft, ob eine Nebenbeschäftigung mit den Dienstpflichten vereinbart ist. Ist sie es nicht, wird ihre Ausübung untersagt. Ich gehe davon aus, daß die Prüfung der Kompatibilität den gesetzlichen Erfordernissen entsprechend erfolgt.

  
www.parlament.gv.at